

Landratsamt Fürstenfeldbruck • Postfach 1461 • 82244 Fürstenfeldbruck

Verwaltungsvollzug Gesundheits-, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Gewerbeamt, FQA



Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG);

Antrag auf Informationsgewährung vom 28.03.2022 nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes Fürstenfelder Restaurant

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt

olgenden

BESCHEID:

I.

- 1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
- 2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:
 - Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüa) fungen.
 - Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte vom 01.08.2019 und vom b) 17.11.2021, da Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorlagen.

Die Information wird 10 Tage nach Zustellung dieses Bescheids an den betroffenen Dritten in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

Hausanschrift Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck 8.00 bis 12.00 Uhr Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten Montag bis Freitag oder

Vermittlung 08141 519-0

E-Mail poststelle@lra-ffb.de

Telefax Internet nach Vereinbarung 08141 519-450 www.lra-ffb.de

		IBAN						Swift BIC:
	Sparkasse FFB:	DE89	7005	3070	8000	0017	11	BYLADEM1FFB
	Volksbank FFB:	DE05	7016	3370	0000	0320	00	GENODEF1FFB
Postbank München:		DE03	7001	0080	0072	7868	04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072



Seite 2

- 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- 4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, sowie diejenigen Inhalte, die nicht den Restaurantbetrieb sondern ausschließlich den separaten Hotelbetrieb betreffen, ebenfalls geschwärzt.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

11.

1. Sachverhalt

Der Antragsteller stellte am 28.03.2022 per E-Mail einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen:

- "1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Fürstenfelder Restaurant, Fürstenfeld 15, 82256 Fürstenfeldbruck
- 2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Unter "Beanstandungen" verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als "geringfügig" oder "schwerwiegend")."

Der Antragseingang wurde mit Schreiben vom 12.08.2022 bestätigt.

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden könnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern. Der Betroffene hat sich zur Informationsgewährung geäußert.

Hausanschrift Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck 8.00 bis 12.00 Uhr Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten Montag bis Freitag oder

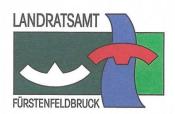
Vermittlung 08141 519-0

E-Mail poststelle@lra-ffb.de

Telefax Internet nach Vereinbarung 08141 519-450 www.lra-ffb.de

10000000	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072



Seite 3

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie § 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 VIG i.V.m. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2.2. Entscheidungsgründe

Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die E-Mail vom 28.03.2022 stellt einen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt. Es ist ein Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG bezüglich den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für das Fürstenfelder Restaurant, Fürstenfeld 15, 82256 Fürstenfeldbruck.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern. Der Betrieb äußerte sich im Rahmen der Anhörung zur Informationsgewährung.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe greifen im vorliegenden Fall nicht.

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben.

2.3. Ausführungen zur Ziffer I.3

Gemäß § 5 Absatz 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

2.4. Ausführungen zur Ziffer I.4 (Kostenentscheidung)

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.



Seite 4

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Verwaltungsgericht München Bayerstraße 30 80335 München.

Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfes durch von der Entscheidung betroffene Dritte, insbesondere auf § 80 a VwGO, wird hingewiesen.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Verwaltungsgericht München Bayerstraße 30 80335 München

b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

II. Ausfertigung an

Fürstenfelder Gastronomie und Hotel GmbH Fürstenfeld 15 82256 Fürstenfeldbruck



Hausanschrift Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck 8.00 bis 12.00 Uhr Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten Montag bis Freitag oder

Vermittlung 08141 519-0

Telefax

E-Mail poststelle@lra-ffb.de

Internet nach Vereinbarung 08141 519-450 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072